

Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 07.04.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GF NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 31.03.2022 die folgende Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund beschlossen:

Artikel 1

In § 14 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017 (Dortmunder Bekanntmachungen – Amtsblatt der Stadt Dortmund – vom 23. Juni 2017, S. 464), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 14.10.2020 (Dortmunder Bekanntmachungen – Amtsblatt der Stadt Dortmund vom 23.10.2020, S. 1364) wird folgender Absatz 4a neu eingefügt:

„(4a) Diejenigen Mitglieder des Integrationsrates, des Seniorenbeirates und des Behindertenpolitischen Netzwerks, denen grundsätzlich ein Sitzungsgeld zustehen kann, erhalten dieses auch für Online-Sitzungen (wie z. B. Video- oder Telefonkonferenzen) von Vorständen und Arbeitskreisen dieser Gremien, sofern diese nachweisbar wie eine gewöhnliche Sitzung abgehalten werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen – Amtsblatt der Stadt Dortmund – in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 07.04.2022

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister